

 Bundesministerium
Innovation, Mobilität
und Infrastruktur

AUSSCHREIBUNG 2026, VERSION 1.0
EINREICHFRIST: 02.12.2026 (12 UHR MEZ)
WIEN, SEPTEMBER 2026

TALENTE REGIONAL 2026

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
2	ZIELE DER AUSSCHREIBUNG.....	6
3	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	6
3.1	Was ist Talente regional?.....	6
3.2	Was zeichnet Talente regional Projekte aus?.....	7
3.2.1	Bezug zu Forschung, Technologie und Innovation	7
3.2.2	Aktive Einbindung von Kindern und Jugendlichen.....	7
3.2.3	Genderaspekte und Geschlechterausgewogenheit im gesamten Projekt	8
3.2.4	Vernetzung	8
3.2.5	Innovative pädagogische Konzepte	8
3.2.6	Wirkung und Dissemination	9
3.2.7	Nutzen	9
3.3	Wer ist förderbar?.....	10
3.4	Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	11
3.5	Welche Pflichten hat die Konsortialführung?.....	13
3.6	Wie hoch ist die Förderung?.....	13
3.7	Welche Kosten sind förderbar?	14
3.8	Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	14
4	DIE EINREICHUNG	15
4.1	Wie verläuft die Einreichung?	15
4.2	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	16
4.3	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	16
4.4	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	17
4.5	Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?	18
5	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	18
5.1	Was ist die Formalprüfung?	18
5.2	Wie läuft die Bewertung ab?.....	20
5.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	23
6	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	23
6.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	23
6.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	24
6.3	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	24
6.4	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	24
6.5	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?.....	25

6.6	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	25
6.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	26
6.8	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	26
7	KOOPERATIONSZUSCHUSS	27
7.1	Wer kann einen Kooperationszuschuss beantragen?.....	27
7.2	Wie kann ein Kooperationszuschuss beantragt werden?	28
8	RECHTSGRUNDLAGEN	28
9	WEITERE INFORMATIONEN	29
9.1	Service FFG Projektdatenbank.....	29
9.2	Service BMIMI Open4Innovation	29
9.3	Open Access Publikationen	29
9.4	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan.....	29
9.5	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG.....	30
9.6	Glossar des Ausschreibungsleitfadens.....	30
9.7	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate).....	34

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung.....	4
Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente – Förderung.....	16
Tabelle 3: Formalprüfungsscheckliste	19
Tabelle 4: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens	21
Tabelle 5: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerbenden	22
Tabelle 6: Bewertungskriterium – Nutzen und Verwertung.....	22
Tabelle 7: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung...	23
Tabelle 8: Ratenschema.....	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Schematische Darstellung von Talente regional	12
Abbildung 2: Meilensteine der Ausschreibung.....	34

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
Kurzbeschreibung	Wirtschaft und Forschung bieten zusammen mit Bildungseinrichtungen gemeinsame Aktivitäten zur Steigerung des Interesses von Kindern und Jugendlichen an Forschung, Technologie und Innovation (FTI) an. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf Schlüsseltechnologien sowie technologischen Stärkefeldern der Industriestrategie 2035. Im Zentrum stehen die Entwicklung und die Umsetzung vielfältiger und innovativer Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche rund um Forschung, Technologie und Innovation in den Bereichen Naturwissenschaft und Technik. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sollen besonders angesprochen werden.
Gesamtkosten	Max. 130.000 EUR pro Projekt inkl. 10.000 EUR für zweckgebundene Kooperationszuschüsse (nähere Informationen siehe Kapitel 7)
Förderungsquote	Max. 100 %, De-minimis Beihilfe
Laufzeit in Jahren	Mind. zwei, max. drei Jahre
Förderbare Organisationen	Unternehmen mit Innovationsbezug, Universitäten und Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z. B. Clusterorganisationen, Vereine mit entsprechendem Vereinszweck)
Budget gesamt	2,98 Mio. EUR
Geldgebende Stelle	BMIMI
Einreichfrist	02.12.2026, 12:00 Uhr MEZ im eCall
Sprache	Deutsch

Eckpunkte	Informationen
Ansprechpersonen	Ausschreibungsmanagement: Magdalena Rostkowska-Müllner, T +43 57755 2725, E magdalena.rostkowska-muellner@ffg.at Christine Kreuter, T +43 57755 2709, E christine.kreuter@ffg.at Michaela Hauer, T +43 57755 2726, E michaela.hauer@ffg.at Theresa Kirschner, T +43 57755 2720, E theresa.kirschner@ffg.at Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung: Christine Löffler, T +43 57755 6089, E christine.loeffler@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/talente-regional/2026
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

Diversität in der Teamzusammensetzung

Divers aufgestellte Teams können aufgrund der Vielfalt und unterschiedlicher Perspektiven innovativer und produktiver sein. Eine Teamzusammensetzung, die Gender- und Diversitätsdimensionen berücksichtigt, kann für eine höhere Qualität der Projekte sowie der daraus entstehenden Forschungsergebnisse, Produkte und Dienstleistungen sorgen. Die Auswirkungen der Projektergebnisse auf Menschen werden dadurch mitgedacht, z. B. durch die Berücksichtigung verschiedener Bedürfnisse in der Nutzung oder Herstellung von Produkten. Unterschiedliche Blickwinkel, Erfahrungen, Weltanschauungen und Fähigkeiten können dazu beitragen, überzeugende Lösungen für Gesellschaft und Wirtschaft zu entwickeln.

Die FFG unterstützt Sie dabei mit Förderungen! Informationen dazu finden Sie auf der Website: https://www.ffg.at/gleichstellung#Foerdermoeglichkeiten_Vielfalt

2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Die Ziele von Talente regional sind:

- Das Interesse von Kindern und Jugendlichen an Forschung, Technologie und Innovation (FTI) zu steigern sowie ihren Bezug zu Naturwissenschaft und Technik zu vertiefen.
- Kinder und Jugendliche unabhängig ihres Geschlechts und ihrer sozialen oder geographischen Herkunft für eine Karriere in der angewandten Forschung zu interessieren.
- Die umfassende Berücksichtigung von Genderaspekten und die Geschlechterausgewogenheit im gesamten Projekt.
- Bildungseinrichtungen, Wirtschaft und Forschung basierend auf innovativen Themen zu vernetzen.

3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

3.1 Was ist Talente regional?

Talente regional fördert Projekte, die Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich über einen längeren Zeitraum mit den Themen Forschung, Technologie und Innovation (FTI) in den Bereichen Naturwissenschaft und Technik auseinander zu setzen. Die Ausschreibung dient der strukturellen Nachwuchsförderung und leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Industriestrategie Österreich 2035. Ziel ist es, das Interesse junger Menschen an Forschung, Technologie und Innovation mit besonderem Fokus auf Schlüsseltechnologien und technologischen Stärkefeldern der Industriestrategie 2035 zu stärken und sie für die österreichische Forschungslandschaft zu gewinnen.

Wirtschaft und Forschung konzipieren und entwickeln gemeinsam mit Bildungseinrichtungen vielfältige und innovative Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche rund um FTI Themen und setzen diese miteinander in räumlicher Nähe um. Als räumlicher Bezug kann z. B. eine Stadt, ein Bezirk, eine administrative Einheit (thematische Zusammenschlüsse wie z. B. ein Tourismusgebiet) - unabhängig von politischen Grenzziehungen, aber in jedem Fall innerhalb des österreichischen Staatsgebietes - fungieren. Im Zusammenhang mit der zukunftsorientierten Aus- und Weiterbildung in der Industriestrategie Österreich 2035 ist es besonders gewünscht,

dass sich zertifizierte MINT-Regionen an dieser Ausschreibung Talente regional beteiligen, um zielgerichtet an der Nachwuchsförderung zu arbeiten.

Praxisbeispiele und Ideen aus den geförderten Projekten finden Sie in der [FFG Projektdatenbank](#) und auf der Plattform [open4innovation](#).

3.2 Was zeichnet Talente regional Projekte aus?

3.2.1 Bezug zu Forschung, Technologie und Innovation

Talente regional Projekte bringen die Welt von Kindern und Jugendlichen mit der Welt von FTI im Rahmen der gewählten Themensetzung in Berührung und steigern das Interesse der Kinder und Jugendlichen für FTI.

Kinder und Jugendliche:

- Lernen Organisationen mit Forschungsbezug in ihrer Region kennen und erhalten einen ersten Eindruck von Berufsbildern und Karrieremöglichkeiten.
- Begegnen Forschenden und lernen ihre Tätigkeiten und ihr Arbeitsumfeld kennen.
- Arbeiten an konkreten Fragestellungen aus Forschungsgebieten oder Anwendungsfeldern mit.
- Erhalten Impulse für den eigenen Ausbildungs- bzw. Karriereweg durch sorgfältig ausgewählte Role-Models insbesondere auch mit Migrationshintergrund, weibliche Role-Models in männerdominierten Branchen oder männliche Role-Models in weiblich dominierten Branchen etc.

Der Bezug zu FTI ist gegeben, wenn Kinder und Jugendliche herangeführt werden an:

- Die Gewinnung neuer Erkenntnisse - **Wie funktioniert Forschung?** - oder
- Die Anwendung von Forschungsergebnissen und Technologien - **Was kann man damit machen?** - oder
- Das Thema Innovation - **Von der Idee zur Umsetzung.**

3.2.2 Aktive Einbindung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche:

- Setzen sich mit spannenden Themen in Naturwissenschaft und Technik mit besonderem Fokus auf Schlüsseltechnologien und technologischen Stärkefeldern der Industriestrategie 2035 auseinander.
- Forschen und experimentieren aktiv über einen längeren Zeitraum und lernen Praxisbeispiele kennen.
- Nehmen an Aktivitäten teil, die dem Alter, Geschlecht, sozialer und geographischer Herkunft entsprechend, konzipiert sind.

Talente regional Projekte binden alle Kinder und Jugendliche ein.

Forschungseinrichtungen und Unternehmen sprechen gezielt Bildungseinrichtungen

mit hohem Anteil an Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund an und erhöhen Chancengleichheit.

3.2.3 Genderaspekte und Geschlechterausgewogenheit im gesamten Projekt

Ein Talente regional Projekt:

- Berücksichtigt Genderaspekte bereits in der Projektplanung, d.h. die vielfältigen Lebensrealitäten von jungen Menschen. Die Art der Gestaltung bzw. die Durchführung der Aktivitäten soll alle Geschlechter gleichermaßen ansprechen und alle Aktivitäten sollen geschlechtssensibel umgesetzt werden. Eine gute Übersicht zu Gender und Bildung bietet die [Plattform des Bundesministeriums für Bildung](#).
- Verfügt über Genderkompetenzen durch einzelne Projektmitarbeitende aus dem Konsortium oder durch externe Personen mit Expertise. Eine verstärkte Einbindung von pädagogischen Kompetenzen mit Genderexpertise ist wesentlich. Genderkompetenz kann Kenntnisse aus den Bereichen Fach-, Methoden-, Sozial- bzw. Selbstkompetenz beinhalten. Eine detaillierte Erläuterung ist im [Glossar](#) zu finden.
- Achtet bei der Entwicklung und der Konzeption der Aktivitäten und Maßnahmen darauf, dass das vorherrschende Geschlechterverhältnis in dem Wissenschaftsbereich, in dem das Projektthema verankert ist, berücksichtigt wird. Handelt es sich um ein Thema, in dem der Frauenanteil in der angewandten Forschung verhältnismäßig hoch ist, sind andere Maßnahmen erforderlich, als in einem Bereich, in dem Forscherinnen eine Minderheit darstellen (z. B. Maschinenbau).

3.2.4 Vernetzung

Ein Talente regional Projekt:

- Schafft Kooperationen zwischen Bildung, Wirtschaft und Forschung, die das Potenzial haben, über den Förderzeitraum hinaus zu bestehen.
- Nutzt bestehende regionale Netzwerke für die Umsetzung von attraktiven Bildungsangeboten.
- Bindet relevante Projektorganisationen aus Wirtschaft und Forschung ein und setzt diese entsprechend ihrer Kompetenzen in passenden Arbeitspaketen ein.

3.2.5 Innovative pädagogische Konzepte

Besonders erwünscht sind innovative pädagogische Konzepte mit experimentellem Charakter wie fächer- bzw. klassenübergreifendes Arbeiten, Peer-Mentoring/Peer-Tutoring (ältere oder erfahrenere Schülerinnen und Schüler unterstützen jüngere bzw. weniger erfahrene oder in der kognitiven Entwicklung noch nicht so fortgeschrittene Schülerinnen und Schüler im Lernprozess) oder Hands-On Aktivitäten, die nachhaltig in die Schulentwicklung eingebettet sind.

Eine frühzeitige Einbindung der Bildungseinrichtungen in die Konzeptionierung ist wesentlich für ein erfolgreiches Projekt.

3.2.6 Wirkung und Dissemination

- Die Projekte haben einen langfristigen fachdidaktischen Nutzen und die Projektergebnisse sind nach Projektende im Unterricht weiter verwertbar.
- Mittels verschiedener Medien und Kommunikationsmaßnahmen werden möglichst viele Menschen auf das Projekt aufmerksam gemacht (Zeitungsartikel, Veranstaltungen, Web-Auftritte, selbstgedrehte Videos, Social-Media-Kanäle etc.).
- Die Eltern werden aufgrund der wichtigen Rolle bei der Planung des Ausbildungs- bzw. Karrierewegs ihrer Kinder gezielt in die Projekte einbezogen. Dies kann durch Veranstaltungen, Informationen für die Eltern, Aufgabenstellungen für Zuhause etc. erfolgen.

3.2.7 Nutzen

Kinder und Jugendliche:

- Beschäftigen sich aktiv mit FTI und erhalten die Chance, selbst in die Rolle von Forschenden zu schlüpfen.
- Lernen wissenschaftliche Arbeitstechniken und Denkweisen kennen und werden zum eigenständigen Forschen und Experimentieren angeregt.
- Erfahren im Rahmen der gewählten Themen von Bildungs-, Studien- und Berufsmöglichkeiten, zukunftssträchtigen Berufsfeldern und Karrieremöglichkeiten in ihrer unmittelbaren Lebensumgebung.
- Treten miteinander quer durch alle Altersstufen in Austausch, lernen voneinander und können ihr Wissen an andere weitergeben.
- Werden in ihrer Sozial- und Lernkompetenz gestärkt.

Unternehmen und Forschungseinrichtungen:

- Bringen ihre aktuellen Themen und Innovationen einer breiten Öffentlichkeit und speziell Kindern und Jugendlichen näher.
- Präsentieren sich als innovative Betriebe in der Region.
- Treten in Kontakt mit potenziellen Mitarbeitenden von morgen und übermorgen.
- Bauen Know-how auf und sammeln Erfahrungen bezüglich kind- und jugendgerechter Präsentation ihrer Einrichtung und Tätigkeiten.
- Zeigen durch geeignete, vielfältige Role Models Kindern und Jugendlichen Ausbildungs- und Karrierewege auf.
- Knüpfen persönliche Kontakte mit Pädagoginnen und Pädagogen und deren Bildungseinrichtungen.

Pädagoginnen und Pädagogen sowie Bildungseinrichtungen:

- Können durch die Teilnahme an einem Talente regional Projekt ihre Kompetenzen vertiefen bzw. das Schulprofil stärken (z. B. durch mediale Aufmerksamkeit, innovative Unterrichtsprojekte, Darstellung in schuleigenen Medien und auf Veranstaltungen etc.).
- Leisten einen wesentlichen Beitrag bei der Entwicklung von innovativen Unterrichtskonzepten und können diese für den weiteren Unterricht einsetzen

bzw. breiter zur Verfügung stellen (z. B. Eltern, anderen Pädagoginnen und Pädagogen etc.).

- Knüpfen Kontakte mit regionalen Organisationen aus Forschung und Wirtschaft.
- Erleben ihre Schülerinnen und Schüler mit ihrem gesamten Potenzial.
- Können sich durch ein kleines, unabhängiges Projekt mit einem Kooperationszuschuss an einem Talente regional Projekt beteiligen (siehe [Kapitel 7](#)).

3.3 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören. Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als Konsortialführung oder Konsortialmitglied beteiligen.

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform (z. B. AG, GmbH, KG, OG etc.), jedoch nicht Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR)
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (siehe [Glossar](#) des Ausschreibungsleitfadens)
 - Universitäten¹
 - Fachhochschulen
 - Pädagogische Hochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z. B. Clusterorganisationen, Vereine mit entsprechendem Vereinszweck)
- Sonstige Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - Nicht wissenschaftsorientierte Vereine
 - Gemeinden und Selbstverwaltungskörper (Hinweis: Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar)

mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich.

Pädagogische Hochschulen, die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG), BGBl. I Nr. 30/2006 genannt werden, sind verpflichtet im Rahmen des Antrags ein unterfertigtes Bestätigungsformular zu übermitteln, um ihre Förderwürdigkeit darzulegen. Das entsprechende Formular ist auf unserer [Website](#) zu finden.

¹ Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z. B. Arbeitsgruppen) können nicht als Projektbeteiligte fungieren.

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

In der Ausschreibung Talente regional spielen Bildungseinrichtungen eine zentrale Rolle. Ihre, durch Projektaktivitäten entstandenen, anerkekbaren Kosten werden über die Konsortialführung abgewickelt (vgl. [Kapitel 3.7](#)). Die Bildungseinrichtungen selbst erhalten jedoch keine Förderung d.h. allfällige Kosten werden gemeinsam von den Schulen und der Konsortialführung geplant, direkt dem Budget der Konsortialführung zugeordnet und auch über sie abgerechnet.

Alle Bildungseinrichtungen sind verpflichtet ihre Teilnahme am Projekt mittels einer schriftlichen Absichtserklärung bei der Antragsstellung zu bekunden.

Wichtige Hinweise:

- Verbundene Unternehmen (z. B. Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen bzw. Konsortialmitglied gewertet und behandelt. Entsprechend der [KMU-Definition](#) liegt eine Verbundenheit vor, wenn eine Beteiligung den Schwellenwert von 50 % überschreitet.
- Die Förderung ist eine De-minimis-Beihilfe (vgl. [Kapitel 8](#)). Förderbar sind nur Unternehmen, die bestätigen können, dass ihre Förderungen aus De-minimis-Beihilfen die zulässige Obergrenze von insgesamt 300.000 EUR nicht überschritten haben. Beachten Sie die [De-minimis Verordnung](#).
- Konsortialmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmende (Drittleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- Subauftragnehmende (Drittleistende) sind keine Konsortialmitglieder. Sie erbringen definierte Leistungen für Konsortialmitglieder, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

Nicht teilnahmeberechtigt:

Organisationen, die durch die FFG, die fördermittelgebende Organisation oder im Rahmen eines EU-Projekts beauftragt wurden (inkl. Drittleistende) und dadurch einen Vorteil für die gegenständliche Ausschreibung erlangen könnten – sei es durch Mitwirkung an einer Studie, Evaluierung, dem Design oder in anderer Weise –, dürfen sich wegen eines potenziellen Interessenkonflikts nicht an der Ausschreibung beteiligen, es sei denn, eine Abstimmung mit dem Ausschreibungsmanagement hat stattgefunden und dahingehende Bedenken konnten ausgeräumt werden. In diesem Fall muss dargelegt werden, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Interessenkonflikt zu beseitigen.

Die FFG behält sich das Recht vor, Organisationen aufgrund eines Interessenkonfliktes von der Ausschreibung auszuschließen.

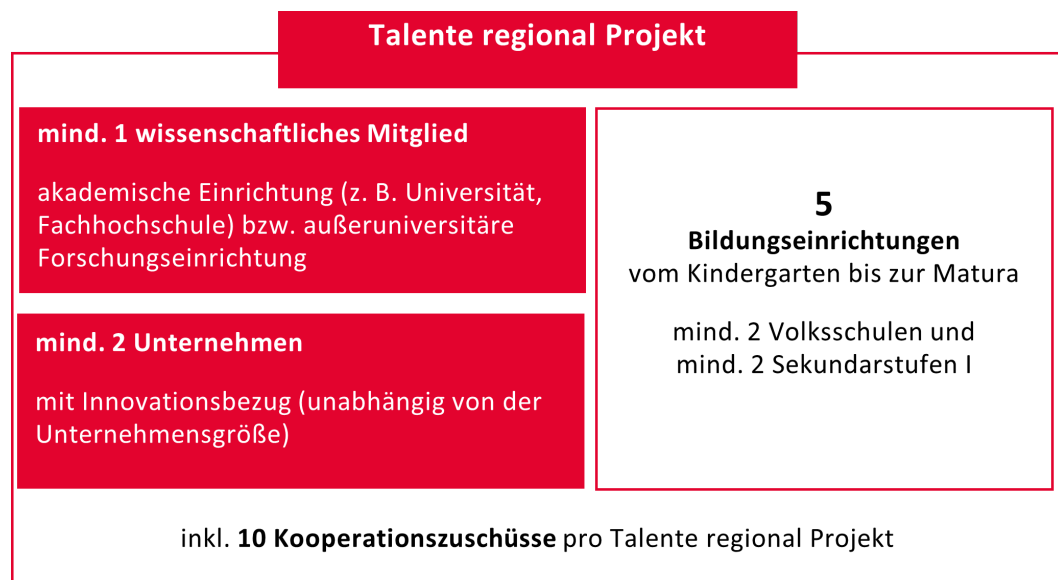
3.4 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Talente regional Projekte definieren sich durch die Kooperation mehrerer Organisationen (Konsortialmitglieder und Bildungseinrichtungen), die in einem

gemeinsamen Projekt zusammenarbeiten. Der kooperative Charakter des Projekts wird durch den verpflichtenden Abschluss einer Kooperationsvereinbarung unterstrichen. Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen.

Das Konsortium bestimmt ein Konsortialmitglied als Konsortialführung, die das Förderansuchen einreicht und als Ansprechperson gegenüber der FFG auftritt.

Abbildung 1: Schematische Darstellung von Talente regional



Das **Konsortium** besteht aus mindestens:

- **einem wissenschaftlichen Konsortialmitglied:** eine akademische Einrichtung (z. B. Universität, Fachhochschule) bzw. eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung und
- **zwei Unternehmen** mit Innovationsbezug, unabhängig von der Unternehmensgröße und der Organisationsart.
Verbundene Unternehmen werden als ein Unternehmen behandelt.

Hinweis: Pädagogische Hochschulen tragen aufgrund ihrer didaktischen und pädagogischen Kompetenzen wesentlich zur Qualität von Talente regional Projekten bei. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass sie nicht alleine die naturwissenschaftlichen und technischen Forschungsthemen abdecken können. Daher empfehlen wir die Einbindung weiterer wissenschaftlicher Konsortialmitglieder mit FTI Fachkompetenzen.

An einem Projekt müssen weiters mindestens **fünf Bildungseinrichtungen** beteiligt sein, davon:

- Mindestens zwei Volksschulen sowie
- Mindestens zwei Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe I (Mittelschule, Allgemein bildende höhere Schule (Unterstufe))

Die fünfte, sowie jede weitere Bildungseinrichtung ist aus folgender Auflistung frei wählbar:

- Kindergarten
- Volksschule
- Sekundarstufe I: Mittelschule, Allgemein bildende höhere Schule (Unterstufe)
- Sekundarstufe II: Allgemein bildende höhere Schule (Oberstufe), berufsbildende mittlere und höhere Schule, Polytechnische Schule
- Sonderschule

3.5 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Konsortialmitgliedern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialmitglieder

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich:

- Förderungsmittel alleine zu verwalten und zu verteilen,
- Änderungen rechtzeitig zu kommunizieren,
- entsprechend dem Förderungsvertrag abzurechnen und zu berichten,
- sämtliche Kooperationszuschüsse für das jeweilige Projekt ordnungsgemäß abzuwickeln (vgl. [Kapitel 7](#)).

Die Konsortialführung hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige [Kooperationsvereinbarung](#) existiert, in der die laut Rz. 28 des [Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#), ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022 (im Folgenden: Unionsrahmen), notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Die Projektkosten der Genehmigung entsprechend verwendet werden

3.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 130.000 EUR**, wobei **10.000 EUR** für Kooperationszuschüsse **zweckgebunden** sind (detaillierte Informationen siehe [Kapitel 7](#)).

3.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart (Beginn des Förderungszeitraumes) ist nach Einreichung des Förderungsansuchens und ist im [eCall](#) anzugeben. **Der späteste Zeitpunkt für den Projektstart ist der 01.12.2027.**

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

Zusätzlich gilt für Talente regional, dass

- die förderbaren Kosten für **Projektmanagement max. 20 %** der max. förderbaren Gesamtkosten betragen dürfen (max. 26.000 EUR).
- Personalkosten von Pädagoginnen und Pädagogen, die an Bildungseinrichtungen beschäftigt sind, nicht förderbar sind. Es wird erwartet, dass diese ihre Mitwirkung im Projekt im Rahmen ihrer Dienstverpflichtung erfüllen.

3.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im Unionsrahmen.

Demnach erhalten die Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung an.

4 DIE EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich (<https://ecall.ffg.at>).

Der **Antrag** muss **bis zum 02.12.2026, 12:00 Uhr** eingereicht werden.

Wichtig: Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn alle Konsortialmitglieder zuvor Ihre Partneranträge im **eCall** vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

Wie funktioniert die Einreichung?

- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte im **eCall**
- **Projektbeschreibung** bestehend aus inhaltlicher Beschreibung, Beschreibung der teilnehmenden Organisationen, Arbeitsplan und Kosten und Finanzierung im **eCall** eingeben:
 - Inhaltliche Beschreibung (**eCall**) umfasst die Darstellung der Projekthinhalte.
 - Beschreibung der teilnehmenden Organisationen (**eCall**) beschreibt die Expertise der einzelnen Konsortialmitglieder.
 - Arbeitsplan (**eCall**) beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
 - Kosten und Finanzierung (**eCall**) beschreibt alle Kostenkategorien pro beteiligter Organisation. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im Arbeitsplan angezeigt.
- **Erforderliche Dateianhänge** hochladen (siehe [Kapitel 4.2](#))
- Im eCall Antrag im Menüpunkt „Abschluss“ abschließen und „**Einreichung abschicken**“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars.
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die antragstellende Organisation bzw. Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die

Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

4.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Anlagen zum elektronischen Antrag

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf. Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente der [Ausschreibungswebsite](#):

Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente – Förderung

Kategorie	Dokumenttyp
Ausschreibungsdokumente	–  Ausschreibungsleitfaden
	–  Kostenleitfaden Version 3.2 (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)
	–  Bewertungshandbuch (Modell 3a)
Verpflichtende Anhänge	– CV der Projektleitung und des wissenschaftlichen Schlüsselpersonals (keine Vorlage)
	– Absichtserklärung der Bildungseinrichtungen (Vorlage)
	– Gilt nur für öffentliche Pädagogische Hochschulen: Bestätigungsformular der Pädagogischen Hochschule (siehe Kapitel 3.3).
Optionale Anhänge	Weitere projektrelevante Zusätze wie z. B. Übersichten, grafische Darstellungen max. 5 Seiten (keine Vorlage).

4.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten drei Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung

- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

4.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerbenden und Fördernehmenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z. B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expertinnen und Experten beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z. B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

4.5 Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?

Die FFG unterliegt dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Sie veröffentlicht Informationen von allgemeinem Interesse, für die kein Geheimhaltungsinteresse besteht, z. B. in der Projektdatenbank. Weiters muss die FFG Informationsbegehren beantworten und ggf. Informationen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben offenlegen. Die FFG nimmt selbstverständlich Rücksicht auf den Schutz sensibler Informationen bei der Beantwortung von Informationsbegehren. Informationen, die etwa Geschäftsgeheimnisse, urheberrechtlich geschützte Inhalte oder personenbezogene Daten betreffen, unterliegen gemäß § 6 IFG besonderen Schutzbestimmungen und werden jedenfalls berücksichtigt. Allenfalls wird die FFG bei den von einer Veröffentlichung Betroffenen eine Stellungnahme einholen.

5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von vier Wochen** via **eCall** Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabelle 3: Formalprüfungsscheckliste

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist ausreichend befüllt und es wurde die richtige Sprache verwendet.	Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist vollständig und ausreichend auszufüllen. Sprache: Deutsch	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die verpflichtenden Anhänge liegen vor.	– CVs der Projektleitung und des wissenschaftlichen Schlüsselpersonals (bzw. Qualifikationsprofil dieser, wenn N.N. vorliegen) sind bei den Personalkosten im eCall hochzuladen – Vollständig befüllte Absichtserklärungen der Bildungseinrichtungen inkl. Unterschrift und Stempel – Gilt nur für öffentliche Pädagogische Hochschulen: Bestätigungsformular der Pädagogischen Hochschule (siehe Kapitel 3.3)	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung
Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	(siehe Kapitel 3.3)	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Konsortialmitglieder sind teilnahmeberechtigt.	(siehe Kapitel 3.3)	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

<i>Kriterium</i>	<i>Prüfinhalt</i>	<i>Mangel behebbar</i>	<i>Konsequenz</i>
Die Mindestanforderungen an das Konsortium wurden eingehalten.	– Konsortium von mind. 1 wissenschaftlichem Mitglied (akademische Einrichtung bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtung) und mind. 2 Unternehmen – Beteiligung von mind. 5 Bildungseinrichtungen, davon mind. 2 Volksschulen und mind. 2 Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe I	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

5.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Jedes Förderungsansuchen wird anhand folgender vier Bewertungskriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerbenden
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens

Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Abgelehnt werden auch jene Projekte, die mit null Punkten in einem Subkriterium des vierten Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens“ bewertet wurden.

Bewertungskriterien

Tabelle 4: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
1.1 Wird ein relativer Qualitäts- und Innovationssprung (d.h. eine Veränderung durch die Durchführung des geförderten Vorhabens gegenüber der Ausgangssituation vor Beginn des Vorhabens) erzielt?	5
1.2 Sind die Projektziele klar formuliert und realistisch erreichbar? Sind die geplanten Methoden bzw. der fachliche bzw. didaktische Lösungsansatz zur Erreichung der Ziele und angestrebten Ergebnisse angemessen?	10
1.3 Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien zu bewerten? – Nachvollziehbare Struktur der Arbeitspakete – Nachvollziehbare Darstellung der Kosten – Nachvollziehbare und dem Arbeitsumfang entsprechende Beschreibung der Arbeitspakete – Angemessenes Verhältnis von Kosten zu geplanten Leistungen – Angemessene Dimensionierung des Projektmanagements – Realistische Umsetzbarkeit der Planung (Laufzeit, Fristen, Meilensteine, Ergebnisse) – Zweckmäßigkeit der Arbeitsteilung im Konsortium	5
1.4 Wurden bei der Planung Genderaspekte z. B. im methodischen Ansatz des Vorhabens bzw. in der gendersensiblen Umsetzung der Aktivitäten berücksichtigt? Sind positive Folgewirkungen zu erwarten? Weitere Informationen dazu sind auf unserer Website zu finden.	5
1.5 Wie stark berücksichtigt das Vorhaben Nachhaltigkeitsziele (ökologisch, sozial, ökonomisch), insbesondere bezüglich Klimaneutralität? Wie wird Nachhaltigkeit, insbesondere Klimaneutralität, in der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat? Weitere Informationen dazu sind auf unserer Website zu finden.	5

Tabelle 5: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerbenden

2. Eignung der Förderungswerbenden (Schwelle = 15 Punkte)	max. Punkte 25
2.1 Gibt es im Konsortium die notwendigen fachlichen, organisatorischen, interkulturellen und genderbezogenen Kompetenzen und Qualifikationen sowie jene für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele?	8
2.2 Werden alle erforderlichen Ressourcen für die geplante Umsetzung des Projekts in ausreichendem und angemessenem Ausmaß eingeplant?	9
2.3 Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern? Weitere Informationen zu Gleichstellung und Vielfalt (Link: https://www.ffg.at/gleichstellung-und-vielfalt)	8

Tabelle 6: Bewertungskriterium – Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 15 Punkte)	max. Punkte 25
3.1. Wie bewerten Sie den Nutzen des Vorhabens für die Zielgruppen (z. B. Kinder und Jugendliche, Bildungseinrichtungen, Pädagoginnen und Pädagogen etc.)? Können auch Dritte außerhalb des Konsortiums (z. B. die Eltern, das regionale Umfeld, interessierte Öffentlichkeit etc.) von den Ergebnissen profitieren? Ist im Vorhaben dargestellt, dass die Ergebnisse langfristig wirken, auch nach Ende des Vorhabens? Wie sind die Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) des Vorhabens im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität, einzuschätzen?	13
3.2. Wie bewerten Sie den Nutzen des Projekts für die Konsortialmitglieder (z. B. in Form von Netzwerken, Kooperationen, Synergien etc.)? – Wie konkret, nachvollziehbar und vollständig sind die Verwertungsstrategie und das Verwertungspotenzial? – Wie sind die Genderaspekte in Bezug auf die Verwertung der Projektergebnisse berücksichtigt? – Ist eine möglichst vielfältige Dissemination (Verbreitung über unterschiedliche Medien und Kommunikationsmaßnahmen) des Projekts und seiner zu erwartenden Ergebnisse geplant?	12

Tabelle 7: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung (Schwelle = 12 Punkte)	max. Punkte 20
4.1. Wie relevant/wichtig ist das Vorhaben für die Erreichung der Ausschreibungsziele ?	15
4.2. Wie beurteilen Sie die Anreizwirkung der Förderung? Wie sehr trägt die Förderung dazu bei, dass das Vorhaben überhaupt oder schneller und/oder mit höherer Ambition und/oder in größerem Projektumfang umgesetzt werden kann?	5

Nationale und internationale Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien. Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Im Zuge der Bewertung können Auflagen formuliert werden. Auflagen sind verbindlich – siehe [Kapitel 6.2](#).

5.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG dem Konsortium eine befristete Datenansicht im [eCall](#) mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z. B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an das Konsortium übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist, ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

6.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die das Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

6.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb eines Monats, nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen, sind ein fachlicher Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen.
- Innerhalb von drei Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen. Im Rahmen der Endberichtslegung werden der FFG die Anträge und Endberichte der vergebenen Kooperationszuschüsse per eCall übermittelt.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung zu legen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten des gesamten Konsortiums und zusätzlich die Kostenangaben aller Konsortialmitglieder.
- Berichte werden im eCall verfasst.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit:

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und dem BMIMI zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6.4 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 8: Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	24 bis 30 Monate Projektlaufzeit	31 bis 36 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2	3
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10 %	10 %

6.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z. B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

6.6 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortium, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen im Konsortium wie Austritten, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen innerhalb des Konsortiums

6.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

6.8 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit legen die förderungsnehmenden Organisationen einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung vor. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per eCall-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt.
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

Die Projektergebnisse sollen Anderen (z. B. interessierten Pädagoginnen und Pädagogen) zur Verfügung gestellt werden. Daher sind eine Dokumentation und Veröffentlichung des Projekts und seiner Ergebnisse erwünscht, z. B. auf der jeweiligen Website der Schule. Ebenso behält sich die FFG vor, die Ergebnisse über eigene Medien (z. B. Website, Newsletter etc.) zu publizieren oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

7 KOOPERATIONSZUSCHUSS

Jedes geförderte Talente regional Projekt verfolgt das Ziel, zehn Kooperationszuschüsse (= eine Pauschalförderung von 1.000 EUR) zu vergeben. Dadurch erhalten zusätzliche, nicht im Projektkonsortium vertretene, Bildungseinrichtungen ebenfalls die Möglichkeit, innovative Unterrichtsprojekte durchzuführen. Kinder und Jugendliche sollen sich in diesen Projekten mit spannenden Themen aus Naturwissenschaft und Technik beschäftigen können. Einzelmaßnahmen und -aktivitäten sind nicht Ziel dieser Pauschalförderung, es soll z. B. nicht nur eine Exkursion ohne weitere Auseinandersetzung mit dem Thema stattfinden.

Antragstellende von Kooperationszuschüssen können vom Netzwerk der Talente regional Projekte profitieren, z. B. durch im Projekt erstellte Lehrmaterialien oder konzipierte Workshops.

Projekte, die über Kooperationszuschüsse realisiert werden, müssen thematisch zum Inhalt des geförderten Talente regional Projekts passen.

7.1 Wer kann einen Kooperationszuschuss beantragen?

Pädagoginnen und Pädagogen (als natürliche Personen), die an einer der folgenden Bildungseinrichtungen in Österreich tätig sind:

- Kindergarten
- Primarstufe: Volksschule
- Sekundarstufe I: Mittelschule, Allgemein bildende höhere Schule (Unterstufe)
- Sekundarstufe II: Allgemein bildende höhere Schule (Oberstufe), berufsbildende mittlere und höhere Schule, Polytechnische Schule
- Sonderschule

Antragsteller:in ist stellvertretend für die Bildungseinrichtung immer die Pädagogin/der Pädagoge als Person, nicht die Bildungseinrichtung.

7.2 Wie kann ein Kooperationszuschuss beantragt werden?

Die Konsortialführungen von Talente regional Projekten sind die zentralen Ansprechpersonen für die Einreichung eines Kooperationszuschusses. Die Möglichkeit der Kooperationszuschüsse wird aktiv von der Konsortialführung beworben. Der Aufwand in der Abwicklung soll möglichst gering gehalten werden. Kooperationszuschüsse dürfen erst mit dem laufenden Talente regional Projekt vergeben werden. Eine Vorab-Zuteilung/Zusage an einzelne Pädagoginnen und Pädagogen ist nicht zulässig. Alle wesentlichen Informationen über die Abwicklung erhalten die Projektleitungen der geförderten Projekte zeitgerecht.

Interessierte Pädagoginnen und Pädagogen wenden sich direkt an die einzelnen Konsortialführungen der geförderten Talente regional Projekte. Pädagoginnen/Pädagogen, die an einer Bildungseinrichtung beschäftigt sind, die bereits Konsortialmitglied im selben Talente regional Projekt ist, können keinen Kooperationszuschuss beantragen. **Pro Pädagogin/Pädagoge kann nur ein Kooperationszuschuss innerhalb derselben Talente regional Ausschreibung gewährt werden.**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Kooperationszuschusses.

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung von Strukturen für ein leistungsfähiges FTI-Ökosystem ([FFG-Strukturen-Richtlinie](#) 2024-2026).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der [KMU-Seite der FFG](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die europarechtliche Rechtsgrundlage ist die [Verordnung der Europäischen Kommission zu De-minimis-Beihilfen](#) (Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023).

9 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

9.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Konsortialmitglieder besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartner:innen genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

9.2 Service BMIMI Open4Innovation

Die Plattform [open4innovation](#) des BMIMI bietet eine Wissensbasis für Unternehmen, Forschende etc. (community support, detailliertere Information, Erfolgsgeschichten usw.).

9.3 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

9.4 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z. B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Website](#)).

9.5 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 577 550, E: foerderservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie auf unserer [Website](#).

Wenn Sie in Ihrem Unternehmen mehr Innovation durch Vielfalt schaffen möchten, bietet die Ausschreibung [DIVERSITEC](#) ein auf Ihre Bedürfnisse maßgeschneidertes Förderungsangebot an. Mit dem [Diversity Scheck](#) erhalten Sie einen idealen Einstieg ins Thema Vielfalt und können eine diversitätsbezogene Analyse Ihres Unternehmens durchführen.

9.6 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern

und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikaleren Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Chancengleichheit

Das Recht auf eine gerechte gesellschaftliche Verteilung von Zugangsmöglichkeiten wie etwa zu Bildung, Arbeit, Entscheidungspositionen etc. Dies wird in Unternehmen erreicht, indem Prozesse und Abläufe so gestaltet werden, dass alle die gleichen Voraussetzungen haben und entsprechend gefördert werden.

Diversity bzw. Diversität

Die Vielfalt oder Verschiedenartigkeit von Merkmalen, Eigenschaften und Elementen innerhalb einer Organisation, Gruppe oder der Gesellschaft.

- Innere Faktoren: Alter, Geschlecht, Bildung, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, sexuelle Orientierung, Behinderung, Gesundheit,
- Äußere Faktoren: Einkommen, Ausbildung, Berufserfahrung, Familienstand, Elternschaft, Gewohnheiten, Freizeitverhalten, geografische Lage.

Die Begriffe Diversity, Diversität und Vielfalt werden synonym verwendet.

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens:

„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner:innen oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Inklusion

Beschreibt eine Gesellschaft, in der jeder Mensch akzeptiert wird und gleichberechtigt und selbstbestimmt an dieser teilhaben kann – unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Bildung, Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen.

Interkulturelle Kompetenz

Interkulturelle Kompetenz ist die Fähigkeit, mit Individuen und Gruppen anderer Kulturen erfolgreich und angemessen zu interagieren, im engeren Sinne die Fähigkeit zum beidseitig zufriedenstellenden Umgang mit Menschen unterschiedlicher kultureller Orientierung. Die Basis für erfolgreiche interkulturelle Kommunikation ist emotionale Kompetenz und interkulturelle Sensibilität. Wesentlich bei der Gestaltung von interkulturellen Begegnungen ist es, nicht ganze „Kulturen“ in den Mittelpunkt zu stellen, sondern das Individuum. Es sollen nicht Charakteristika, Vorurteile, Stereotypen oder andere Länder im Zentrum stehen, sondern die Möglichkeit, konkrete persönliche Erfahrungen zu machen.

Genderkompetenz

Genderkompetenz ist die Fähigkeit von Personen, bei ihren Aufgaben Genderaspekte zu erkennen und gleichstellungsorientiert zu bearbeiten. Personen mit Gender Expertise können Kenntnisse in folgenden Kompetenzfeldern haben:

- Fachkompetenz: Wissen über Geschlechterverhältnisse und -konstruktionen; Methodenkenntnisse zur Analyse von Geschlechterungleichheiten und deren Ursachen
- Methodenkompetenz: Fähigkeiten zur Transformation von Geschlechterungleichheiten, zur Lösung von Konflikten, die durch diskriminierende Strukturen und Prozesse entstehen
- Sozialkompetenz: Fähigkeit soziale Interaktionen und Prozesse so zu gestalten und zu transformieren, dass sie Chancengleichheit fördern
- Selbstkompetenz: Fähigkeit zur Reflexion eigener Identitätsvorstellungen, Denkstrukturen und Handlungsformen, zur Reflexion der eigenen gesellschaftsbiographischen Prägung als Frau/Mann

NPOs

Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer:innen, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Pädagogische Hochschulen

Gemäß § 3 Abs 1 Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG), BGBl. I Nr. 30/2006, kommt öffentlichen Pädagogischen Hochschulen in gesetzlich taxativ aufgezählten Bereichen Rechtspersönlichkeit zu, die es ihnen erlaubt, in diesem Rahmen auch eigene Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Anerkannte private Pädagogische Hochschulen sind ebenfalls einreichberechtigt (<https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/fpp/ph.html>).

Pädagogische Hochschulen, die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG), BGBl. I Nr. 30/2006 genannt werden, sind verpflichtet ein unterfertigtes Bestätigungsformular zu übermitteln, um ihre Förderwürdigkeit darzulegen. Dieses Formular wird der Pädagogischen Hochschule mittels eCall übermittelt.

Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach § 20 Universitätsgesetz 2002 (UG) vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß § 27 UG ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z. B. Arbeitsgruppen) können nicht als Konsortialmitglieder fungieren.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Wirtschaftliche Tätigkeit

Jede Tätigkeit, die im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht, stellt in der Regel eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, unabhängig davon, ob eine Gewinnerzielungsabsicht besteht (vgl. Pkt. 2 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe, ABl. 2016/C 262 vom 19.07.2016).

9.7 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 2: Meilensteine der Ausschreibung

